

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Gelsenkirchen vom 21.12.1998 vom 04.06.2002

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 02.05.2002 aufgrund

- a) der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- b) des § 16 des Gewerbesteuerergesetzes
- c) des § 1 des Gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und
- d) des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Gewerbesteuer ab 2002 auf 470 v. H. und ab 2003 auf 480 v. H.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) in der Stadt Gelsenkirchen vom 21.12.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 04. Juni 2002

Oliver Wittke
Oberbürgermeister

(Siegel)